

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.



NORDMAZEDONIEN

(Republik Nordmazedonien - ehemals jugoslawische Republik Mazedonien)

Stand: 17.04.2026

Vorbemerkung:

Nordmazedonischen Staatsangehörigen wird für die Eheschließung im Ausland auf Antrag ein Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt, in dem die Verlobten namentlich genannt sind.

Sofern lediglich ein Zeugnis vorgelegt wird, in dem der ausländische Verlobte nicht namentlich benannt wird, ist die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses unter Vorlage folgender Dokumente durchzuführen:

Apostille

Die Originale der Urkunden aus Nordmazedonien, welche nicht als internationale Urkunden ausgestellt wurden, sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Matrikelbehörde
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
oder
ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil eines nordmazedonischen Staatsangehörigen muss zur Wirksamkeit für den nordmazedonischen Rechtsbereich durch das zuständige nordmazedonische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Anerkennungsverfahren anerkannt werden. Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Nordmazedonien ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

Anmerkung

Die Republik Mazedonien hat sich durch Verfassungsänderung XXXIII, verkündet am 11.01.2019, in „Republik Nordmazedonien“ umbenannt. Die Änderung ist seit dem 12.02.2019 in Kraft.